

## **1. Bericht der Redaktionskommission zum Reglement zum Bezug von Betreuungsgutschriften für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Arbon (Betreuungsgutschriftenreglement)**

### **1. Zusammensetzung der Kommission:**

Mitglieder Stadtparlament:	Heller Felix, SP/Grüne, Präsident
	Heller Linda, SP/Grüne
	Lehmann Myrta, Die Mitte/EVP, Vizepräsidentin
	Mägert André, FDP/XMV
	Schawalder Matthias, SVP

Die Redaktionskommission hat das Betreuungsgutschriftenreglement an einer Sitzung bearbeitet. Parlamentssekretärin Nadja Holenstein hat den Text des Reglements, Stand nach der zweiten Lesung im Parlament, geliefert. Auf ein Kommissionsprotokoll wurde verzichtet. Anstelle des Protokolls wurde der vorliegende Bericht als verbindlich erklärt. Er wurde von der Kommission mittels Zirkulationsbeschluss einstimmig genehmigt.

### **2. Grundlagen**

Grundlage der Arbeit der Redaktionskommission ist Art. 12 Abs. 2 Geschäftsreglement des Stadtparlamentes. Demgemäss haben sich die Kommissionsarbeiten auf redaktionelle Korrekturen sowie die Beseitigung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten zu beschränken.

In ihrer Arbeit stützt sich die Redaktionskommission auf folgende Publikationen:

- Schreibweisungen für die Kantonale Verwaltung Thurgau (KVTG) vom 25. März 2021
- Richtlinien für die Rechtsetzung der Staatskanzlei/Generalsekretärenkonferenz des Kantons Thurgau vom 1. Januar 2022
- Leitfaden Geschlechtergerechte Sprache der Bundeskanzlei, 3. vollständig überarbeitete Auflage vom 13. Januar 2023

### **3. Allgemeines**

In der Beilage finden Sie eine synoptische Darstellung. Deren erste Spalte führt den Text des Reglements, Stand nach der zweiten Lesung im Parlament, die zweite Spalte die Anträge der Redaktionskommission an. Änderungen sind rot gedruckt.

Kleinigkeiten wie fehlende Punkte am Satzende oder fehlende geschützte Leerzeichen (nach Fr. oder vor %) wurden kommentarlos und ohne Hervorhebung korrigiert.

Am meisten Diskussionsbedarf gaben die Aufzählungen. Die Kommission hat diese gemäss den kantonalen Richtlinien für die Rechtssetzung überarbeitet und dabei namentlich folgende Punkte beachtet:

1. Aufzählungen werden mit arabischen Ziffern nummeriert.
2. Zur Interpunktion: Wenn der Einleitungssatz mit einem Doppelpunkt abgeschlossen wird, benötigen die einzelnen Aufzählungen kein Satzzeichen wie ein Komma oder einen Strichpunkt, da die Struktur bereits durch die Aufzählung kenntlich gemacht wird. Es wird nur dann am Ende der Aufzählung ein Punkt gesetzt, wenn es sich um das Ende eines Satzes handelt (Satz beginnt vor der Aufzählung und wird in der Aufzählung fortgesetzt). In diesem Fall wird zudem kein Doppelpunkt gesetzt, und die Glieder der Aufzählung werden mit Kommas abgeschlossen.
3. Die einzelnen Glieder sollten möglichst kurz und grammatikalisch gleich aufgebaut sein.

Die Kommission empfiehlt, die kantonalen Vorgaben bezüglich Aufzählungen bereits beim Entwurf von Reglementen zu beachten, da eine spätere Überarbeitung umständlicher und nicht immer widerspruchsfrei zu vollziehen ist.

### **4. Detailberatung**

Zu den weiteren Anträgen legt Ihnen die Kommission folgende Begründungen vor:

#### **Präambel**

- Die Verwendung doppelter Paragrafenzeichen ist nicht mehr zulässig.
- Nach RB erfolgt kein Punkt.

#### **Artikel 2**

- Abs. 1: Die Kommission bevorzugt «notwendig» vor «nötig». Die beiden Wörter haben fast dieselbe Bedeutung, «notwendig» (= zwingend erforderlich) ist aber etwas stärker.
- Abs. 2: «Selber» ist umgangssprachlich.

#### **Artikel 3**

- Abs. 1: Zur Aufzählung s. Bemerkungen im Abschnitt «Allgemeines».
- Abs. 1 Ziff. 1: Auf «Gesetz über ...» oder «Verordnung über...» ist zu verzichten, wenn eine Kurzbezeichnung vorliegt.

#### **Artikel 4**

- Abs. 2: Zur Aufzählung s. Bemerkungen im Abschnitt «Allgemeines».

- Abs. 3: «Entfällt der Anspruch» ist weniger sperrig als «fällt der Anspruch dahin».

#### **Artikel 5**

- Abs. 1: Die Konjunktion «und» wird der Konjunktion «sowie» bevorzugt. «Sowie» soll primär dann verwendet werden, um eine Wiederholung von «und» zu vermeiden.

#### **Artikel 6**

- Abs. 2: Zur Aufzählung s. Bemerkungen im Abschnitt «Allgemeines».
- Abs. 2 und 3: Rappensatzkonstruktionen (.00, .--, .– etc.) sind nicht erlaubt.
- Abs. 4: Die Redaktionskommission ist unglücklich über die unpräzise Formulierung mit «etc.». Nach Prüfung von Alternativen verzichtet sie auf einen Antrag, weil sie sich nicht materiell einmischen soll.
- Abs. 8: Das Komma ist hier dem Strichpunkt vorzuziehen.

#### **Artikel 7**

- Abs. 1: «Prozent» ist entweder konsequent auszuschreiben oder abzukürzen. Die Kommission hat sich für Letzteres entschieden.
- Abs. 2 und 3: Zu Aufzählungen s. Bemerkungen im Abschnitt «Allgemeines».

#### **Artikel 8**

- Abs. 1: «Nur» ist formeller als «bloss».
- Abs. 1: Zur Aufzählung s. Bemerkungen im Abschnitt «Allgemeines».
- Abs. 3: Das Komma ist hier dem Strichpunkt vorzuziehen.

#### **Artikel 9**

- Abs. 1: Zur Aufzählung s. Bemerkungen im Abschnitt «Allgemeines».

#### **Artikel 10**

- Abs. 2: Eine Verjährung tritt nicht innerhalb, sondern nach einem Zeitraum ein.

#### **Artikel 11**

- Abs. 2: Dass sich die Begründung auf den Antrag bezieht, ist unmissverständlich, weshalb «dazu» überflüssig ist.

#### **Artikel 12**

- Abs. 1: Der Antrag der Redaktionskommission ist weniger sperrig und die Formulierung analog zu Abs. 2 («nach der kantonalen Gesetzgebung»).

#### **Artikel 13**

- Die Redaktionskommission bevorzugt die Genitivform ohne «e».

## **5. Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

**Die Redaktionskommission empfiehlt einstimmig, dem Betreuungsgutschriftenreglement unter Einbezug der redaktionellen Änderung zuzustimmen.**

Felix Heller

Kommissionspräsident

Arbon, 16. Juni 2023

Beilage:

- Synopse